



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs

(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen
Personenverkehrs)

Änderung vom 11. September 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Quarantäne für einreisende Personen

¹ Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 (Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne).

² Ist die Person über einen Staat oder ein Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko eingereist, so kann die zuständige kantonale Behörde die Dauer des Aufenthalts in diesem Staat oder Gebiet an die Quarantäne nach Absatz 1 anrechnen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und 1^{bis}

¹ Ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen beträgt im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen mehr als 60, und diese Zahl ist

¹ SR 818.101.27

nicht auf einzelne Ereignisse oder örtlich eng begrenzte Fälle zurückzuführen.

¹bis Gebiete an der Grenze zur Schweiz, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet, können von der Aufnahme in die Liste nach Absatz 2 ausgenommen werden, auch wenn sie eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. g und h

¹ Von der Pflicht zur Quarantäne nach Artikel 2 ausgenommen sind Personen:

- g. die nach der Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Teilnahme und der Aufenthalt unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts stattgefunden haben; als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf oder Kulturanlass sowie an einem Fachkongress für Berufsleute;
- h. die sich für bis zu 5 Tage beruflich oder medizinisch notwendig und unaufschiebbar veranlasst in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass für den Aufenthalt im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt wurde.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 14. September 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.²

11. September 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom 11. Sept. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang
(Art. 3 Abs. 2)

1. Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Albanien
Andorra
Argentinien
Armenien
Aruba
Bahamas
Bahrain
Belize
Besetztes Palästinensisches Gebiet
Bolivien
Bosnien und Herzegowina
Brasilien
Britische Jungferninseln
Kap Verde
Chile
Costa Rica
Dominikanische Republik
Gibraltar
Guyana
Honduras
Indien
Irak
Israel
Katar
Kolumbien
Kosovo
Kroatien
Kuwait
Libanon
Libyen

Malediven

Malta

Moldau

Monaco

Montenegro

Namibia

Nordmazedonien

Panama

Paraguay

Peru

Rumänien

San Marino

Sint Maarten

Spanien

Suriname

Trinidad und Tobago

Tschechische Republik

Turks- und Caicos-Inseln

Ukraine

Vereinigte Arabische Emirate

Vereinigte Staaten von Amerika

(inklusive Puerto Rico, Amerikanische Jungferninseln und Guam)

2. Liste der Gebiete der Nachbarstaaten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Gebiete in Frankreich:

- Region Centre-Val de Loire
- Region Corse
- Region Hauts-de-France
- Region Île de France
- Region Normandie
- Region Nouvelle-Aquitaine
- Region Occitanie
- Region Pays de la Loire

- Region Provence-Alpes-Côte d’Azur
- Überseegebiet Französisch-Guyana
- Überseegebiet Guadeloupe
- Überseegebiet Französisch-Polynesien
- Überseegebiet La Réunion
- Überseegebiet Martinique
- Überseegebiet Mayotte
- Überseegebiet Saint-Barthélemy
- Überseegebiet Saint-Martin

Gebiete in Österreich:

- Bundesland Wien

